

## Festsetzung der Beurteiler für den der Abteilung 3 nachgeordneten Geschäftsbereich

### I Polizeidirektionen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Leiter Abteilung Polizeivollzugsdienst Leiter Abteilung Verwaltung Leiter der Inspektion Leiter Polizeirevier/Autobahnpolizeirevier
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter der Polizeidirektion
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

### II Landespolizeidirektion Zentrale Dienste (LPD ZD)

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Leiter der Abteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter der LPD ZD
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

### III Landeskriminalamt (LKA)

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Leiter der Abteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Präsident des LKA
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

#### IV Bereitschaftspolizei, Aus- und Fortbildungsinstitut

##### IV.1 Präsidium der Bereitschaftspolizei, Aus- und Fortbildungsinstitut

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Leiter Abteilung Polizeivollzugsdienst Leiter Aus- und Fortbildungsinstitut Leiter Abteilung Verwaltung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter Präsidium der Bereitschaftspolizei
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

##### IV.2 Bereitschaftspolizeiabteilungen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Führer Bereitschaftspolizeiabteilung
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Leiter Präsidium der Bereitschaftspolizei
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

#### V Fachhochschule für Polizei Sachsen

zu Beurteilende	Beurteiler
mittlerer Dienst <sup>1</sup>	Rektor der Fachhochschule
gehobener Dienst (soweit nicht in BesGr. A 13)	Rektor der Fachhochschule
gehobener Dienst in BesGr. A 13 und höherer Dienst	Landespolizeipräsident oder Vertreter des Landespolizeipräsidenten <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beamte des mittleren Dienstes im Präsidial-/Direktionsbüro werden durch die Dienststellenleiter beurteilt.

<sup>2</sup> Die Leiter der der Abteilung 3 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen erstellen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich entsprechende Beurteilungsvorschläge. Die Dienststellenleiter erörtern die eröffneten Beurteilungen im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsBeurtVO, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Sie führen ferner als Beauftragte im Sinne von § 9 Satz 1 SächsBeurtVO die jährlichen Mitarbeitergespräche.“